

Oda und Mag. Wilhelm Prainsack
Lannerweg 5
9201 Krumpendorf

Mag. Sabine und Mag. Dr. Volker Moser
Hauptstraße 140
9201 Krumpendorf

MR Dr. Dieter Kopper
Römerweg 51
9201 Krumpendorf

Gudrun und Christian Werhonig
Kaiserallee 15a/1
9201 Krumpendorf

Dr. Roland Krenn
Kaiserallee 17
9201 Krumpendorf

Monika und Gerd Behnke
Kaiserallee 15b
9201 Krumpendorf

Sabine und Gerhard Kilzer
Hauptstraße 126
9201 Krumpendorf

Dkfm. Sven Krommer
Römerweg 74
9201 Krumpendorf

Sabine und Dir. Karl Maicher
Lannerweg 22
9201 Krumpendorf

Waltraud und Dkfm. Mag. Manfred Steindl
Bachsteg 6
9201 Krumpendorf

Heidi und Michael Reiner
Lannerweg 18
9201 Krumpendorf

Claudia und Michael Maicher
Lannerweg 20b
9201 Krumpendorf

Kurt-Reinhold Kropf
Lannerweg 6
9201 Krumpendorf

Gabriele Pichler-Sandner
Lannerweg 30
9201 Krumpendorf

Dkfm. Dr. Karl Greyer
Römerweg 51
9201 Krumpendorf

Mag. Christa Leksani-Steindl und Armando Leksani
Bachweg 14
9201 Krumpendorf

**An das Gemeindeamt Krumpendorf
Hauptstraße 145
9201 Krumpendorf**

11. Dezember 2017

Betrifft: begründete Einwendungen zum Entwurf des aktuell kundgemachten Teilbebauungsplanes „Zentrum Krumpendorf“ vom 15. November 2017 und Anträge auf Änderung dieses Teilbebauungsplanes

Wir, die Unterzeichneten, haben als Krumpendorfer Gemeindeglieder im Zentrum bzw. in Krumpendorf wohnend berechtigtes Interesse, zum Entwurf des aktuell kundgemachten Teilbebauungsplanes „Zentrum Krumpendorf“ Einwendungen zu erstatten und begründen dies wie folgt:

1. Der Feststellung im Kundmachungsexemplar „Teilbebauungsplan Zentrum Krumpendorf“ betreffend das Gebiet nördlich der Hauptstraße –ausgeführt von Raumplaner Mag. Dr. Silvester Jernej- stimmen wir vollinhaltlich zu:

„Struktur des Planungsgebietes – 1.Villenviertel:

*Charakteristisch für diesen Siedlungsbereich in Hanglage ist die aufgelockerte Einfamilienhausbebauung mit einem hohen Grünflächenanteil. In diesem Teil sind auch **schützenswerte Objekte („Villen“)** aus der **Gründerzeit** vorhanden. Diese Struktur findet seine Fortsetzung auch östlich des Lanerweges. Grundsätzlich kann festgestellt werden, **dass diese Siedlungsstruktur merklich das Siedlungsbild von Krumpendorf prägt und vermittelt einen harmonischen Ausdruck. Signifikante Bebauungsmerkmale: offene Verbauung, max. 2 Vollgeschosse, Sattel- bzw. Walmdach, bauliche Ausnutzung zw. 0,3 und 0,5.“***

Folgerichtig erscheint uns die Festlegung im aktuell kundgemachten Teilbebauungsplan für einen großen Teil dieses Gebietes mit „max.0,7/offen/2+DG/SD, WD“ sinnvoll und mit „gutem Gefühl“ für die Erhaltung des Ortsbildes gewählt.

2. Unverständlicherweise wird diese Festlegung **nicht** für das gesamte Gebiet mit schützenswerten Objekten ausgewiesen, wodurch im zukünftigen Teilbebauungsplan ein „Fleckerlteppich“ mit einer Durchmischung von Gebäuden mit 2 und 3 Vollgeschossen ermöglicht wird.

Anmerkung: Die Wörtherseearchitekturvilla Fam. Dr. Moser und die „Villa Stefano“ haben jeweils **2 Geschosse plus Dachgeschoss**).

Es ist für alle, die mit Sensibilität die Ortsbildentwicklung verfolgen, **völlig unverständlich**, dass ein neuer Teilbebauungsplan ausgerechnet **zwischen den beiden aufwändig restaurierten Villen mit jeweils 2 Vollgeschossen ein Wohnhausprojekt mit 3 Vollgeschossen ermöglichen soll!**



Soll ein neuer Teilbebauungsplan zwischen diesen beiden Wörtherseearchitekturvillen mit 2 Vollgeschossen ein Wohnprojekt mit 3 Vollgeschossen ermöglichen?

Daher unser eindringlicher Antrag 1 im Sinne o.g. Punktes 2, den aktuell vorliegenden Teilbebauungsplan abzuändern und mit nachstehenden Kriterien zu beschließen:

Durchgängige Festlegung „max.0,7/offen/2+DG/SD, WD“ für das gesamte Gebiet nördlich der Hauptstraße-Lannerweg-Kaiserallee bis einschließlich Wörtherseearchitekturvilla Dr. Moser (Hauptstraße 140).

3. Die Feststellung von Mag. Dr. Jernej im aktuellen Kundmachungsexemplar „Teilbebauungsplan Zentrum Krumpendorf“ (3.Östlicher Bereich – südlich der Bundesstraße: *...vielfach 3-geschossige Bebauung...*) ist aus unserem Blickwinkel **nicht nachvollziehbar**: Wer zwischen dem Gemeindeamt und der Bushaltestelle Lannerweg vor Ort kommt, wird leicht erkennen, dass in diesem Gebiet die **von der Hauptstraße aus zu erkennende Erdgeschosszone auf vergleichbarem Niveau liegt und inklusive dieser maximal 2 Vollgeschosse plus Dachgeschoss** vorhanden bzw. zu finden sind (ausgenommen das „Filler-Haus“- dreigeschossig- zwischen den beiden daneben stehenden Häuser mit 2 Vollgeschossen und Gründerzeitcharakter).

Nachstehende Fotos können dies belegen- insbesondere die durchgängig annähernd gleiche Giebelhöhe von vorwiegend Gebäuden mit 2 Vollgeschossen:





4. Ein neuer Teilbebauungsplan sollte sich **weder an diskussionswürdigen Feststellungen** (je nach Blickwinkel- siehe oben Punkt 3:*vielfach 3-geschossige Bebauung...*“) **noch an „Bausünden“ (*) der jüngeren Vergangenheit orientieren** (siehe z.B. das gelbe Gebäude, das über dem ehemaligen Kinosaal „hochgezogen“ wurde), sondern am Charakter einer gewachsenen Baukultur in einem Gebiet, das man noch als charakteristisch für das „ursprüngliche Krumpendorf“ bezeichnen kann!

Daher unser eindringlicher Antrag 2 im Sinne o.g. Punkte 3 und 4, den aktuell vorliegenden Teilbebauungsplan abzuändern und mit nachstehenden Kriterien zu beschließen:

Durchgängige Festlegung „max.0,7/offen/2+DG/SD, WD“ für das gesamte Gebiet südlich der Hauptstraße ab dem Haus Dr. Heyn bis zur Bushaltestelle Lannerweg und dem Bachweg gleich wie nördlich der Hauptstraße!

(*) Wer „Bausünden“, Fehlplanungen oder Fehlentwicklungen in der Vergangenheit als Orientierungspunkte bei der Erstellung eines neuen Teilbebauungsplanes annimmt, legalisiert im Nachhinein und wider besseren Wissens diese „Bausünden“ und multipliziert damit die Fehler der Vorfahren! Dies darf nicht passieren!

Wir ersuchen eindringlich, unsere Anträge bei der endgültigen Festlegung des Teilbebauungsplanes „Zentrum Krumpendorf“ zu berücksichtigen (), im Sinne eines harmonischen Ortsbildes, der Erhaltung eines Gebietes mit vielen charakteristischen Elementen aus der Gründerzeit und im Sinne unseres lebenswerten Heimatortes Krumpendorf zu beschließen!**

(**) Hinweis zum Verfahren: Laut Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 §13/Abs. 3 (siehe auch §13/Abs.9, §14/Abs. 3 und §26/Abs.2) sind „... die gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen...vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen“.

Also sind diese Einwendungen den Gemeinderäten in der Gemeinderats-sitzung zur Kenntnis zu bringen, damit sich der Gemeinderat damit auseinandersetzen kann.

Hochachtungsvoll!

Oda und Mag. Wilhelm Prainsack

Mag. Sabine und Mag. Dr. Volker Moser

Fortsetzung der Unterschriftenliste zu:

Betrifft: begründete Einwendungen zum Entwurf des aktuell kundgemachten Teilbebauungsplanes „Zentrum Krumpendorf“ vom 15. November 2017 und Anträge auf Änderung dieses Teilbebauungsplanes

Wir, die Unterzeichneten, haben als Krumpendorfer Gemeindeglieder im Zentrum bzw. in Krumpendorf wohnend berechtigtes Interesse, zum Entwurf des aktuell kundgemachten Teilbebauungsplanes „Zentrum Krumpendorf“ Einwendungen zu erstatten – siehe oben:

(im Original – Einreichtext, Papierversion- weitere 22 Unterschriften!)